

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Ausschließliche Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH (kurz: SBA) und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von SBA in Anspruch nehmen.

Die vorliegenden AGB von SBA gelten ausschließlich. Etwaigen AGB des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, dass SBA diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorliegenden AGB von SBA gelten auch dann, wenn SBA in Kenntnis entgegenstehender AGB des Vertragspartners ihre Leistungen vorbehaltlos durchführt.

Die vorliegenden AGB von SBA gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote

SBA bietet seine Leistungen freibleibend, unverbindlich und unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des Leistungsgegenstandes an, es sei denn, im Angebot ist etwas anderes bestimmt.

3. Leistungsbeschreibung

Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen von SBA stellen keine Garantien dar. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Im Fall von Mängeln haftet SBA ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB.

§ 2 Nutzung von Atelierkapazitäten, Regieeinrichtungen, Schnittplätzen und Beleuchtungseinrichtungen

1. Grundlage

Die Nutzung der Einrichtungen nach § 2 nebst Zubehör richtet sich nach den Regelungen des vom Vertragspartner angenommenen schriftlichen Angebots von SBA. Übergabepunkt aller Video- und Audio-Sendesignale sowie sonstiger Signale ist in Berlin der Medienübergaberaum (MÜR) im Studiogebäude S1, in Hamburg der Ausgang des Schaltraums und in Babelsberg der Eingang zum Server bzw. zum Flash-Speicher des Vertragspartners.

2. Ausschließlichkeit

Der Vertragspartner ist bei Inanspruchnahme von Einrichtungen nach § 2 nebst Zubehör verpflichtet, alle für die technische Herstellung seiner Produktion erforderlichen Einrichtungen nebst Zusatzgeräten und sonstigen technischen Leis-

tungen sowie die zu ihrer Bereitstellung / Bedienung benötigten Mitarbeiter ausschließlich von SBA zu beziehen, soweit sie dort verfügbar sind.

3. Nutzungsdauer

Dem Vertragspartner stehen die Einrichtungen nach § 2 nebst Zubehör grundsätzlich nur in der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung.

Soweit eine Benutzung der Einrichtungen nach § 2 nebst Zubehör über den angebotenen Rahmen hinausgehen soll, bedarf es einer frühzeitigen Rücksprache mit der Projektleitung bzw. der Disposition. Ein Anspruch auf eine solche zusätzliche Nutzung besteht nicht.

4. Mehrleistungen

Alle über das Angebot von SBA hinausgehenden Leistungen werden gesondert berechnet. SBA ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn diese mit dem Vertragspartner oder seinem Vertreter vor Ort ausdrücklich vereinbart werden oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind und eine vorherige Absprache aus Zeitgründen nicht getroffen werden kann. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Hauptauftrag vereinbarten Preise entsprechend anzuwenden.

§ 3 Durchführung von Außenübertragungen

1. Grundlage

Die Nutzung von Fernsehübertragungswagen nebst Zubehör richtet sich nach den Regelungen des vom Vertragspartner angenommenen schriftlichen Angebots von SBA. Übergabepunkt aller Video-/Audio- sowie sonstiger Signale ist die Außenanschluss tafel (XKT) des jeweiligen Fernsehübertragungswagens.

2. Ausschließlichkeit

Der Vertragspartner ist bei Inanspruchnahme von Fernsehübertragungswagen verpflichtet, alle für die technische Herstellung seiner Produktion erforderlichen mobilen Einrichtungen nebst Zusatzgeräten und sonstigen technischen Leistungen sowie die zu ihrer Bereitstellung / Bedienung benötigten Mitarbeiter ausschließlich von SBA zu beziehen, soweit sie dort verfügbar sind.

3. Nutzungsdauer

Dem Vertragspartner stehen die von SBA eingesetzten Fernsehübertragungswagen nebst Zubehör grundsätzlich nur in der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung.

Soweit ein Einsatz der Fernsehübertragungsfahrzeuge über den angebotenen Rahmen hinausgehen soll, bedarf es einer frühzeitigen Rücksprache mit der Projektleitung bzw. der Disposition. Ein Anspruch auf eine solche zusätzliche Nutzung besteht nicht.

4. Mehrleistungen

Alle über das Angebot von SBA hinausgehenden Leistungen werden gesondert berechnet. SBA ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn diese mit

dem Vertragspartner oder seinem Vertreter vor Ort ausdrücklich vereinbart werden oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind und eine vorherige Absprache aus Zeitgründen nicht getroffen werden kann. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Hauptauftrag vereinbarten Preise entsprechend anzuwenden.

§ 4 Inanspruchnahme von Arbeitskräften

1. Dienstverschaffung/Arbeitnehmerüberlassung

Soweit SBA dem Vertragspartner Mitarbeiter zur Verfügung stellt, wird zwischen SBA und dem Vertragspartner entweder ein Dienstverschaffungsvertrag oder eine Arbeitnehmerüberlassung begründet. SBA verfügt über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner werden die Mitarbeiter zu dessen Erfüllungsgehilfen.

2. Arbeitsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mitarbeiter nur im Rahmen der eigenen Produktion und vertragsgemäß einzusetzen, die Arbeitnehmerschutzrechte – einschließlich der Regelung des Arbeitszeitgesetzes – zu beachten und die arbeitsrechtlich zu gewährenden Pausen einzuhalten.

3. Vergütung

Die Vergütung der durch SBA gestellten Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch SBA. Solange die verschafften Mitarbeiter in einem Vertragsverhältnis zu SBA stehen, wird der Vertragspartner diesen Mitarbeitern weder unmittelbar noch mittelbar Vergütungen oder sonstige Vergünstigungen gewähren.

§ 5 Obhutspflicht, Haftung des Vertragspartners, Versicherung

1. Sachgerechte Nutzung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche zur Nutzung überlassenen Sachen nur bestimmungsgemäß zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Ohne vorherige Zustimmung von SBA dürfen sie Dritten nicht weitervermietet oder sonst wie zur Nutzung überlassen und auch nicht verändert werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt als ausgeschlossen. Mietgegenstände sind vor und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu verwahren; sie dürfen nicht außerhalb des Bundesgebietes transportiert oder verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich vorher vereinbart wird.

Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Vertragspartner SBA den Mangel unverzüglich anzuzeigen und die Reparaturdurchführung durch SBA oder beauftragte Dritte kurzfristig zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Wird der Mietgegenstand beim Vertragspartner durch Dritte gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Vertragspartner dies SBA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ebenfalls ist der Vertragspartner verpflichtet, den Dritten darüber in Kenntnis zu setzen, dass SBA Eigentümer des gepfändeten bzw. beschlagnahmten Gegenstandes ist.

2. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

SBA ist berechtigt, während der Produktion Handlungen/Maßnahmen des Vertragspartners, die ihr als nicht im Einklang mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen erscheinen, zu untersagen oder die Vornahme von Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen, wenn und soweit von ihr zur Verfügung gestellte Mitarbeiter/Mietgegenstände gefährdet erscheinen.

3. Haftung für Beschädigung, Abnutzung, Veränderung, Verlust

Während der Nutzungszeit eintretende Beschädigungen, Verschlechterungen oder sonstige Veränderungen einer vom Vertragspartner genutzten Einrichtung nach § 2 nebst Zubehör oder einer Mietsache oder deren Verlust sowie etwa durch derartige Ereignisse adäquat verursachte Folgeschäden/Aufwendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass das jeweilige Ereignis von ihm nicht zu vertreten ist bzw. nur auf einem solchen vertragsgemäßen Gebrauch beruht, für dessen Folgen er nach diesen Bedingungen nicht einzustehen hat.

Der Vertragspartner hat jegliches Verschulden seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

4. Versicherung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist SBA auf Verlangen nachzuweisen.

Für den Einsatz der von ihr vermieteten mobilen Ton- und Videogeräte im In- und Ausland hat SBA eine Versicherung abgeschlossen, die mit dem Mietpreis abgegolten ist. Die Versicherungspolice enthält diverse Versicherungsausschlüsse, z.B. für vorsätzliches Handeln, unerlaubte Gebrauchsüberlassung an Dritte, Allmählichkeitsschäden bei Witterungseinflüssen, mittelbare Schäden aller Art etc. Der Vertragspartner erhält auf Wunsch Einsicht in die Versicherungsbedingungen.

Sollte die von SBA abgeschlossene Versicherung nicht für den Schadensfall eintreten oder erstattet der Versicherer nur einen Teil des Schadens, bleibt der Vertragspartner verpflichtet, den gesamten Schaden bzw. den nicht erstatteten Differenzbetrag an SBA zu zahlen. Für jeden Versicherungsfall gilt für die SBA ein Selbstbehalt von derzeit 2.500,-- EURO, der in jedem Fall durch den Vertragspartner an SBA zu zahlen ist.

§ 6 Behördliche Ausnahmegenehmigungen, Gewerbliche Schutzrechte

1. Behördliche Ausnahmegenehmigungen

Sofern für die Durchführung von Außenübertragungen behördliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden, ist ausschließlich der Vertragspartner für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen verantwortlich. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder widerrufen, so bleiben die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages zwischen SBA und dem Vertragspartner sowie dessen Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung hiervon unberührt.

2. Gewerbliche Schutzrechte

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass SBA weder von ihm noch von Dritten wegen ihrer im Rahmen der Produktion etwa erfolgenden Mitwirkung an der Herstellung, Überspielung und Bearbeitung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und/oder sonstigen Mitwirkungshandlungen wegen etwaiger Verletzung gewerblicher Schutz- oder Verwertungsrechte (insbesondere Urheberrechte) bzw. Persönlichkeitsrechte Dritter in Anspruch genommen wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SBA von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern umgehend freizustellen und erforderlichenfalls auch die Kosten von SBA für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

§ 7 Haftung von SBA

1. Tauglichkeit der Mietgegenstände, Minderung, Nachbesserung

Der Vertragspartner hat auf Wunsch Gelegenheit, die Mietgegenstände vor Mietbeginn zu besichtigen, um ihre Tauglichkeit für den geplanten Einsatz festzustellen.

Soweit die Tauglichkeit eines vermieteten Gegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietzeit verloren geht, ohne dass dies der Vertragspartner zu vertreten hat, entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem SBA eine Anzeige dieses Zustands durch den Vertragspartner zugeht und/oder dieser Zustand SBA in sonstiger Weise offensichtlich bekannt geworden ist, die Verpflichtung des Vertragspartners zur Entrichtung des Mietpreises bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder Wiederherstellung der Tauglichkeit. Bei einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass sich der Mietpreis entsprechend dem Grad der Einschränkung der Tauglichkeit mindert. Unerhebliche Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit bleiben hierbei außer Betracht.

SBA ist bei von ihr zu vertretenden Mängeln des Mietgegenstandes oder mangelhaften Leistungen - soweit möglich - angemessen Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen bzw. die jeweilige Leistung – nach ihrer Wahl – entweder nachzubessern oder neu zu erbringen.

2. Höhere Gewalt, Leistungsstörungen, Eingriffe des Vertragspartners

Fälle höherer Gewalt, die SBA, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden SBA bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung.

Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von SBA nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fällen höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in der Energieversorgung oder im Signalleitungsnetz, Ausfall von Fahrzeugen aufgrund technischer Störungen oder von Unfällen.

SBA übernimmt keine Gewährleistung für Mängel

(a) sofern der Vertragspartner die Mietsache unberechtigterweise ändert oder in diese anderweitig eingreift, es sei denn, dass der Vertragspartner nachweist, dass sein Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war,

(b) sofern der Mangel auf unsachgemäße Aufstellung, Installation oder Bedienung durch den Vertragspartner zurückzuführen ist.

3. Generelle Haftungsbegrenzung

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Macht der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SBA beruhen, haftet SBA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadensersatzhaftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit SBA keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.

SBA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern SBA schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung von SBA wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine weitergehende Haftung von SBA auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 3. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 3. gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung SBA gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SBA.

4. Spezielle Haftungsbegrenzung

SBA haftet nicht für mittelbare Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch den Ausfall von genutzten Einrichtungen nach § 2 nebst Zubehör, von Fernsehübertragungswagen nebst Zubehör oder von bei SBA gemieteten Gegenständen oder Personal entstehen. Es ist Sache des Vertragspartners, ggf. eine Produktionsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschließen.

Dem Vertragspartner obliegt es, für die SBA zur Bearbeitung überlassenen Video- und/oder Tonaufzeichnungen eine umfassende Magnetbandversicherung abzuschließen.

Soweit derartige Aufzeichnungen anlässlich der Bearbeitung bei SBA beschädigt werden oder verloren gehen und kein Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziffer 3. vorliegt, beschränkt sich die Haftung von SBA – ausgenommen Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von SBA – auf die Neulieferung von Rohmaterial in entsprechender Menge.

Von SBA beschaffte Mitarbeiter gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von SBA. Soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 3 ohnehin ausgeschlossen ist, haftet SBA bezüglich dieser Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl; insbesondere übernimmt SBA keine Gewähr für die Güte der einzelnen Leistungen der beschafften Mitarbeiter

5. Verjährung von Schadensersatzansprüchen, Abtretung

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels der Mietsache beträgt 12 Monate. Die gesetzliche Verjährungsfrist bleibt hiervon in folgenden Fällen unberührt:

(a) bei Schadensersatzansprüchen, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von SBA zu vertretenden Mangels gerichtet sind;

(b) bei Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gestützt sind;

(c) bei Schadensersatzansprüchen, die auf einfache Fahrlässigkeit gestützt sind, wenn Gegenstand der Pflichtverletzung eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 3. Abs. 3 ist.

Eine Abtretung von Schadensersatzansprüchen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung durch SBA

SBA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Vertragspartner nach Vertragsschluss zahlungsunfähig geworden ist oder trotz Verzug und Fristsetzung einen erheblichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber SBA nicht erfüllt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Rückgabe von Mietgegenständen, Sicherheitsleistung

1. Rückgabe von Mietgegenständen

Der Vertragspartner hat angemietete Einrichtungen und Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand am Geschäftssitz von SBA zurückzugeben, soweit die Parteien keinen anderen Rückgabeort vereinbart haben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann SBA die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen selbst vornehmen und die Aufwendungen dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eines Mietgegenstandes gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird. Gibt der Vertragspartner den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin zurück, hat er für jeden begonnenen Tag die vereinbarte Miete zu entrichten, es sei denn er weist nach, dass SBA kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von SBA bleiben unberührt.

Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand grundsätzlich von SBA in Anwesenheit des Vertragspartners untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist von den Parteien in einem schriftlichen Rückgabeprotokoll festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Sicherheitsleistung

Auf Verlangen von SBA hat der Vertragspartner zur Sicherung der Vergütungsansprüche sowie etwaiger Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche von SBA hinsichtlich der zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird im Einzelfall vereinbart. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Sicherheit durch Beibringung einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen.

§ 10 Rechnungsstellung

1. Allgemeine Berechnungsgrundsätze

Sofern mit dem Vertragspartner keine spezielle Regelung getroffen ist, werden Leistungen von SBA täglich erfasst und auf der Basis der Leistungsbelege in Rechnung gestellt.

2. Gegenzeichnung von Leistungsbelegen

Leistungsbelege werden dem Vertragspartner nach erbrachter Leistung, spätestens aber am Morgen nach dem Tage der Leistung, von SBA zur Gegenzeichnung vorgelegt. Sie sind vom Vertragspartner unverzüglich zu kontrollieren, gegenzuzeichnen und zurückzugeben.

3. Prüfung von Rechnungen

Von SBA erstellte Rechnungen sind vom Vertragspartner sofort zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich schriftlich zu rügen.

§ 11 Zahlungen

1. Zahlungsfrist

Rechnungen sind vom Vertragspartner frei Zahlstelle von SBA bar oder durch Überweisung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auszugleichen.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner kann nur aufgrund solcher Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist SBA unbeschadet sonstiger Rechte befugt, weitere dieselbe oder andere Produktionen des Vertragspartners betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrages zurückzuhalten.

§ 12 Rechteübertragung

Der Vertragspartner ist ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung von SBA nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus mit SBA geschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

§ 13 Nennungsverpflichtung

Bei Film- und Fernsehproduktionen, die in den Ateliers von SBA bzw. mit SBA Fernsehübertragungswagen hergestellt werden, ist SBA im Titel-Vorspann oder –Nachspann in branchenüblicher Weise als Dienstleister zu nennen.

§ 14 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich ihrer Geschäftsbeziehung und deren Beendigung ist Berlin, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

3. Anwendbares Recht

Diese AGB und alle Individualverträge zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fassung Juni 2008